



**Reglement für das
Erstellen von jagdlichen
Einrichtungen im Wald
der Gemeinde Jenaz**



1. Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Erstellung, den Unterhalt und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen auf Gebiet der Gemeinde Jenaz.

2. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung.

(vgl. Kantonale Waldverordnung Art.17).

Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich.

(vgl. Kantonale Waldverordnung Art. 18).

3. Zuständigkeit

Dieses Reglement wird durch den Gemeindevorstand erlassen. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen wird an den Revierförster delegiert.

4. Definitionen von Jagdhilfen

4.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und Latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

4.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz mit oder ohne integrierte Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

4.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

4.4 Bodensitz

Sitzgelegenheit mit seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

4.5 Temporäre und permanente Passhütten

Passhütten die jeweils nur von September bis April erstellt oder dauernd über das ganze Jahr am Ort verbleiben.

4.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz bejagt werden kann, müssen je nach Situation einzelne Bäume und / oder Äste entfernt werden. Die Entfernung erfolgt nur im Einverständnis mit dem Forstdienst.

5. Die Regelung von Jagdhilfen

5.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zweck einer optimierteren bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind. Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal meldepflichtig.

5.2 Sitzgelegenheit

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden bedarf keiner Zustimmung des Waldeigentümers.

5.3 Bodensitz

Bodensitze müssen bewilligt werden.

5.4 Mobiler Hochsitz, Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Mobilen Hochsitzes, Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen erfordert eine Bewilligung des Waldeigentümers.

Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd und dem Erstellen einzureichen.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den im Gesuchsformular vermerkten Normen entsprechen, ist im Rahmen eines BAB-Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

5.5 Schussschneisen

Bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster.

6 Bewilligungsverfahren

Vor Erstellung der jagdlichen Einrichtung (Pkt. 5.3 bis 5.5) ist beim Revierförster ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Pro Jäger werden max. 5 Hochsitze (inkl. Mobile Hochsitze) bewilligt.

Über die Anzahl anderer jagdlicher Einrichtungen entscheidet der Förster.

Der Revierförster führt ein Inventar über die bewilligten, jagdlichen Einrichtungen.

Die Bewilligungsgebühr beträgt 40.00 Fr.

Für bestehende Hochsitze und Passhütten wird auf eine Gebühr verzichtet.

7. Übergangsbestimmungen, alte Hochsitze

Alle bisherigen, jagdlichen Einrichtungen sind bis am 30.06.2017 meldepflichtig.
(Ohne Schussschneisen)

Bei einer Überschreitung der vorgeschriebenen Maximalanzahl an Hochsitzen von 5 Stk. wird der Jäger hiermit aufgefordert, diese abzubrechen.
Hochsitze, die über der Maximalanzahl liegen, werden von der Gemeinde nicht akzeptiert.

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Nägel oder Armierungseisen etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt haben und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden nicht akzeptiert. Dem Nutzniesser wird die Möglichkeit geboten, diese in Ordnung zu bringen.

Werden die oben genannten Bestimmungen nicht eingehalten und der Jäger ist bekannt, so wird er von der Gemeinde aufgefordert, die Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch die Gemeinde unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

8. Sorgfaltspflicht und Haftung

Sobald der Jäger die Jagd aufgibt, sind allfällige Bauten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Meldung an Revierförster.

Für entstehende Personenschäden sowie Schäden an Bäumen und Umgebung, welche auf die jagdliche Einrichtung zurückzuführen sind, haftet ausschliesslich der Bewilligungsnehmer.

9. Inkrafttreten

Das Reglement für das Erstellen von jagdlichen Einrichtungen tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Jenaz amin Kraft.

Jenaz,

GEMEINDEVORSTAND JENAZ

Der Gemeindepräsident:

Werner Bär - Bühler

Der Aktuar:

Daniel Gasner